

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP "Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern

Drs. 18/6823"

Anhörung in öffentlicher Sitzung des Kultusausschusses am 5. Februar 2021

Der Philologenverband Niedersachsen bekennt sich uneingeschränkt zur Zielsetzung der UN-Konvention, für Menschen mit Behinderungen ihr Leben lang eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten sowie ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Er unterstreicht, dass gemäß Art. 7 Abs. 2 der UN-Konvention „bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes [...] vorrangig zu berücksichtigen ist“. Dies hat unweigerlich zur Konsequenz, dass differenzierte Lösungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung vorzusehen sind.

Dagegen lehnt der Philologenverband es ab, wenn diese Konvention – aus falschem Verständnis der Zielsetzung oder bewusst zur Durchsetzung bildungspolitischer Vorstellungen – dazu missbraucht wird, alle Kinder unabhängig von ihren Behinderungen und ihrem Leistungsvermögen in jeder Schulform zu beschulen und die Förderschulen mit ihren besonderen spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten mittelfristig abzuschaffen. Denn ein solches Vorgehen widerspricht dem Inhalt und den Zielen der Behindertenkonvention.

Vielmehr unterstreicht der Philologenverband, dass nicht außer Acht gelassen werden darf, dass Deutschland schon vor der Verabschiedung der UN-Konvention über ein vorbildliches differenziertes Förderschulsystem mit hochspezialisierten und engagierten Lehrkräften verfügte, das die in der Konvention beschriebenen Aufgaben gut und anerkannt wahrgenommen hat. Zudem stellt er fest, dass auch schon in der Vergangenheit, lange bevor der Begriff „Inklusion“ geprägt wurde, behinderte Schülerinnen und Schüler, ihrem jeweiligen Leistungsvermögen entsprechend, auch in anderen Schulformen mit großer Selbstverständlichkeit zielgerichtet gefördert wurden und diese mit Erfolg besucht haben.

Unbeschadet dieser Feststellung gilt es, über die bisher bereits erfolgte Unterstützung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hinaus zu weiteren Verbesserungen und Maßnahmen zu kommen, um behinderte Schüler*innen – wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch – optimal zu fördern. Hierzu unterstreicht der Philologenverband Niedersachsen:

1. Grundprinzip der Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen: das Kindeswohl

Auf der Grundlage der UN-Konvention gilt als unantastbares Grundprinzip ausdrücklich, sich bei allen Maßnahmen zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vom Kindeswohl leiten zu lassen.

Dazu gehört insbesondere die grundsätzliche Frage, welche Form der Beschulung des einzelnen behinderten Kindes bestmöglich dient und nutzt. Für den Bildungsweg der einen Schülerin bzw. des einen Schüler kann eine inklusive Schule der richtige Weg sein, für eine andere Schülerin bzw. einen anderen Schüler die Beschulung in einer Förderschule, weil sie bzw. er dort höchst individuell und gezielt optimal gefördert werden kann.

Entsprechend dem jeweiligen Kindeswohl der einzelnen Schülerinnen und Schüler ist von Seiten der Landesregierung daher die bestmögliche Förderung und Unterstützung in einer Förderschule bzw. in einer Schule mit inklusivem Unterricht vorzuhalten. Förderschulen zu erhalten und darüber hinaus die Aufhebung der Förderschule Sprache und der Förderschule Lernen zurückzunehmen ist deswegen unabdingbar.

2. Inklusive Beschulung im Rahmen des Bildungsauftrages des Gymnasiums

Die Gymnasien haben stets auch Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf unterrichtet und unter Berücksichtigung des Bildungsauftrages des Gymnasiums optimal gefördert. Sie wollen dieser Aufgabe selbstverständlich weiterhin mit Engagement nachkommen.

Zugleich sei daran erinnert, dass es nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes dem Bildungsauftrag des Gymnasiums entspricht, allen Schülerinnen und Schülern in einem wissenschaftspropädeutischen Unterricht eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zur Allgemeinen Hochschulreife zu führen. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sollen und müssen also in der Lage sein, bei angemessener und gezielter Förderung die staatlicherseits festgelegten Lern- und Bildungsziele dieser Schulform zu erreichen. Eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die diese Ziele, ggf. auch mit Nachteilsausgleich, nicht erreichen können, ist mit dem Bildungsauftrag des Gymnasiums, wie er im Schulgesetz festgelegt ist, nicht vereinbar. Dies gilt für behinderte und nicht-behinderte Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

3. Inklusion: Große Herausforderungen und Belastungen für alle Schulen

Die von der Landesregierung eilige Einführung der Inklusion hat in den letzten Jahren alle Schulen und insbesondere die Lehrkräfte vor große Herausforderungen und Belastungen gestellt. Die meisten Lehrkräfte waren für ein gemeinsames Unterrichten von behinderten und nicht behinderten Kindern in keinerlei Weise ausgebildet und vor- bereit – auch Fort- und Weiterbildungen konnten dieses Problem nicht grundsätzlich lösen. Förderschullehrkräfte und sonstiges Betreuungspersonal, die für einen inklusiven Unterricht dringend gebraucht wurden, waren nur unzureichend vorhanden. Zudem kann im Regelfall außerhalb der Förderschulen kein qualitativ hochwertiger sonderpädagogischer Unterricht angeboten werden, zumal auch die Lerngruppen für einen inklusiven Unterricht viel zu groß sind.

Forderungen des Philologenverbandes zur Verbesserung der Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen

Mit folgenden Forderungen kann sich der Philologenverband dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP an die Landesregierung anschließen:

1. Die Landesregierung muss dafür sorgen, dass genügend Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung und Betreuungspersonal eingestellt werden und Stellen für therapeutisches und medizinisches Pflegepersonal je nach Art dem Unterstützungsbedarf einzelner Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden.

2. Seitens der Landesregierung ist für die notwendigen sächlichen Ressourcen für inklusiven Unterricht Sorge zu tragen. So ist es u.a. erforderlich, dass optische, akustische und weitere sensorische Unterrichtsmedien und technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.
3. Von der Landesregierung und den Schulträgern müssen die räumlichen Voraussetzungen für inklusiven Unterricht einschließlich der erforderlichen äußeren Differenzierung geschaffen werden, damit eine dauerhaft inklusive Beschulung an jeder Schule möglich wird.
4. Es sind eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen für Lehrkräfte, die in Inklusionsgruppen unterrichten, zu erlassen, damit Rechtssicherheit geschaffen wird.
5. Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult und betreut werden, müssen dringend verkleinert werden.

Zusammenfassend unterstreicht der Philologenverband, dass dem Kindeswohl absolute Priorität zukommt und daher die Form der Beschulung in einer Förderschule bzw. durch inklusiven Unterricht von der Art der Behinderung und dem Leistungsvermögen des einzelnen Kindes abhängt. Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in einer inklusiven Schule kann jedoch nur dann in der notwendigen Qualität erfolgen, wenn die erforderlichen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen vorab geschaffen werden und langfristig gesichert sind.

Hannover, 03.02.2021